

## **I. KONSTITUTION**

### **I.1.Definition**

Actionuni ist die Dachorganisation des Mittelbaus der Schweizer Universitäten und ETHs.

Actionuni ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Actionuni dient gemeinnützigen Zwecken und ist politisch unabhängig.

### **I.2.Zweck**

Die Ziele von Actionuni sind:

- Formulierung und Kommunikation der Anliegen des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz.
- Stimulation der Diskussion über die Forschung und die Arbeit der Forschenden an den Schweizer Universitäten und ETH.
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen inkl. Lehre der Mittelbauangehörigen und der Forschenden der Schweizer Universitäten und ETH.
- Koordination der Mittelbauvereinigungen der Schweizer Universitäten und ETH und deren Angehörigen.
- Interessenvertretung und -kommunikation der Forschenden, der Assistierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses gegenüber den akademischen Gremien und den Behörden.

### **I.3.Sitz und Dauer**

Der Sitz von Actionuni ist in Fribourg. Seine Dauer ist unbegrenzt.

## **II.Mitgliedschaft**

### **II.1.Mitgliedschaft**

Actionuni besteht aus Vertretern der Mittelbauorganisationen der Schweizer Universitäten und ETHs (Kollektivmitglieder). Interessierte Personen, die nicht zwingend dem Mittelbau angehören, können Actionuni als Individualmitglieder beitreten.

### **II.2.Aufnahme von Mitgliedern**

Anfragen um Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann aus begründeten Motiven die Aufnahme ablehnen.

## **II.3.Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand. Für das angebrochene Vereinsjahr muss der volle Mitgliederbeitrag an Actionuni bezahlt werden.

## **II.4.Ausschluss von Mitgliedern**

Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit 2/3-Mehrheit aus begründeten Motiven ausschließen, insbesondere, wenn das betroffene Mitglied den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Für das angebrochene Vereinsjahr muss der volle Mitgliederbeitrag an Actionuni bezahlt werden.

## **III.Organe**

### **III.1.Organe von Actionuni**

Die Organe von Actionuni sind:

- Die Generalversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Arbeitsgruppen.

### **III.2.Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Actionuni. Sie verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- Bestätigung des Beitritts neuer Mitglieder.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren.
- Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- Festlegen der Höhe des Mitgliederbeitrags.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Festlegung der Ziele und Positionen.
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
- Statutenänderungen.
- Auflösung des Vereins.

### **III.3.Organisation der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch

- den Vorstand.
- 2/3 der Mitglieder.

Der Vorstand erstellt die Traktandenliste und lässt sie den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung zukommen. Über die Annahme der Traktandenliste stimmen die Anwesenden zu Beginn der Sitzung ab. Alle späteren Änderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden bestätigt werden. Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied präsiert.

Jedes Kollektivmitglied hat 3 Delegierte. Die Delegiertenstimmen können nicht in einer Person kumuliert werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

### **III.4. Abstimmungen an der Generalversammlung**

Jeder an der Generalversammlung anwesende Delegierte oder Individualmitglied verfügt über eine Stimme. Es gilt die doppelte Mehrheit aller anwesenden Mitglieder sowie der anwesenden Delegierten.

Ein Individualmitglied, das während einer Sitzung ein Kollektivmitglied vertritt, kann nicht als Einzelmitglied abstimmen.

### **III.5. Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ von Actionuni. Er verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- Wahl der Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen, des Kassiers/der Kassierin und des Sekretärs/der Sekretärin.
- Behandlung laufender Geschäfte.
- Bestätigung von ständigen Vertretern/Vertreterinnen der Vorstandsmitglieder.
- Erstellen und Verwaltung des Budgets.
- Vertretung von Actionuni gegen aussen.
- Gründung von Arbeitsgruppen, Wahl von deren Mitglieder und Verfolgung deren Aktivitäten.
- Provisorische Aufnahme von Mitgliedern und ihren Vertretern/Vertreterinnen.

### **III.6. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

- Einem Vertreter/einer Vertreterin pro Kollektivmitglied, der/die von seiner Vereinigung vorgeschlagen wird.
- Die Generalversammlung kann Individualmitglieder in den Vorstand wählen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf der Amts-

dauer wieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht auf eine Vertretung, die vom Vorstand bestätigt werden muss.

### **III.7.Co-Präsidium**

Der Vorstand wählt zwei Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen aus dem Vorstand. Die Unterschriften von einem Co-Präsidenten/einer Co-Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds sind rechtsverbindlich.

### **III.8.Organisation des Vorstandes**

Der Vorstand enthält zwei Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen und einen Kassier/eine Kassierin. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kollektivmitglieder anwesend ist.

### **III.9.Abstimmungen im Vorstand**

Jedes an einer Vorstandssitzung anwesende Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Falls nichts anderes beschlossen wird, gilt die einfache Mehrheit.

### **III.10.Arbeitsgruppen**

Der Vorstand oder die Generalversammlung kann Arbeitsgruppen gründen, die für ein bestimmtes Fachgebiet oder eine bestimmte Aufgabe zuständig sind. Jedes Vorstandsmitglied kann einer bestehenden Arbeitsgruppe beitreten. Die Arbeitsgruppen können aussen stehende Personen einladen, in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

### **III.11.Organisation der Arbeitsgruppen**

Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen eines ihrer Mitglieder als Vorsitzender/Vorsitzende. Dieser/diese ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen der Arbeitsgruppe und der Generalversammlung oder dem Vorstand. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, den Vorstand und die Generalversammlung regelmässig über ihre Aktivitäten zu informieren.

### **III.12.Rechnungsrevisoren/-revisorinnen**

Zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und ist erneuerbar. Sie erstellen einen Rechnungsbericht z.H. der Generalversammlung.

## **IV.Finanzielles**

### **IV.1.Einkommen**

Die finanziellen Mittel von Actionuni stammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen.
- Einkommen aus von Actionuni organisierten Veranstaltungen.
- Schenkungen und Vermächtnissen.

### **IV.2.Mitgliederbeitrag**

Die Höhe und Modalität des jährlichen Mitgliederbeitrags wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt.

## **V.ANDERES**

### **V.1.Statutenänderungen**

Jede Statutenänderung muss von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt werden.

### **V.2.Auflösung**

Die Auflösung von Actionuni muss von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Das Vermögen von Actionuni ist von der Generalversammlung an Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen zu übergeben.

### **V.3.Übergangsbestimmungen**